

Satzung Fortis e.V.

27.10.2022

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen: "Fortis e.V."
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Böblingen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, für hilfebedürftige Menschen durch Leistungsangebote die Voraussetzungen für ein selbstständiges und selbstverantwortetes Leben zu schaffen.
Die Leistungsangebote umfassen insbesondere Beratung, Begleitung, Betreute Wohnangebote und Kontaktangebote.
Bei Bedarf können hilfebedürftige Menschen in Einzelfällen und in begrenztem Umfang finanziell unterstützt werden, z.B. durch die Gewährung von zinslosen Darlehen.
- (2) Die Arbeit erfolgt insbesondere in den Aufgabenbereichen
 - Straffälligenhilfe,
 - Wohnungslosenhilfe,
 - Hilfen für psychisch erkrankte Menschen,
 - Hilfen für abhängigkeitskranke Menschen.

Die Arbeit kann auch in folgenden Aufgabenbereichen erfolgen:

 - Hilfen für Jugendliche,
 - Hilfen für Opfer von Straftaten.
- (3) Wichtige Grundlagen für die Arbeit sind die Berücksichtigung der individuellen Ziele und des persönlichen Hilfebedarfes der hilfebedürftigen Menschen, sowie deren Lebenswelt und das Prinzip der wohnortnahen Hilfen.
- (4) Der Verein kann
 - mit Angehörigen der hilfebedürftigen Menschen zusammenarbeiten,
 - Angehörigen Beratung anbieten,
 - Projekte durchführen,
 - Öffentlichkeitsarbeit betreiben.
- (5) Der Verein kann
 - Einrichtungen und Dienste unterhalten,
 - Institutionen in geeigneter Rechtsform gründen,
 - sich an sozialen Unternehmen beteiligen,
 - soziale Organisationen bei der Leistungserbringung unterstützen.
- (6) Der Verein kann weitere soziale Aufgaben übernehmen.

§ 3

Diakonischer Auftrag

- (1) Der Verein versteht seine Aufgabe als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und als Auftrag zur Ausübung christlicher Nächstenliebe und führt seine Vereinsaufgaben in Erfüllung dieses Zwecks aus. Die Arbeit des Vereins ist auf die Grundsätze evangelischer Diakonie ausgerichtet. Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. und ist verpflichtet, die Voraussetzungen hierfür zu erfüllen, insbesondere die in der Satzung des Diakonischen Werks geregelten Mitgliedspflichten.
- (2) Der Verein ist verpflichtet, mit seinen privatrechtlich angestellten Mitarbeitenden Dienstverträge abzuschließen oder bestehende Dienstverträge dahingehend zu ändern, dass deren Mindestinhalt mit dem Arbeitsrecht der Evangelischen Landeskirche in Württemberg übereinstimmt. Er ist zudem verpflichtet, die einschlägigen mitarbeitervertretungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden. Die Dienstgemeinschaft ist sicherzustellen.
- (3) Alle Mitarbeitenden sind dem Auftrag zur Diakonie verpflichtet. Sie sollen Mitglied einer Gliedkirche der EKD oder einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland (ACK e.V.) angehört. Mitarbeitende in leitender Stellung, insbesondere die Geschäftsführung sowie Persönlichkeiten, die ehren- und hauptamtlich in den satzungsmäßigen Organen des Vereins tätig sind, müssen je Organ mit der Mehrheit von drei Vierteln einer Gliedkirche der EKD angehören.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne von § 53 Ziffer 1 und 2 Abgabenordnung, der Jugendhilfe, der Wohlfahrtspflege, der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene, der Hilfe für Behinderte und der Hilfe für Opfer von Straftaten. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Beratung, Begleitung, betreute Wohnangebote und Kontaktangebote von hilfebedürftigen Menschen im Sinne des § 2 dieser Satzung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist zum 15. Januar des Jahres zur Zahlung fällig. Gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgezahlt werden. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (4) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund von Dienstverträgen angestellt sind, können nicht Mitglied des Vereins oder eines seiner Organe werden.

Für Vorstandsmitglieder gilt § 9 (1) Satz 4.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod,
- b) durch Auflösung oder Löschung der juristischen Person,
- c) durch Kündigung in schriftlicher Form zum Ende des Geschäftsjahres,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Verwaltungsrat beschlossen werden im Falle der erheblichen Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins, des beharrlichen Zuwiderhandelns gegen die Zwecke des Vereins oder wenn das Mitglied mit mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Verwaltungsrat,
- c) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen der Vereinsarbeit.
 - d) Beschlussfassung über die Richtung der Vereinsarbeit und Änderung der Satzung sowie Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
 - b) Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsvorsitzenden beziehungsweise des Verwaltungsratsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates.
 - c) Festlegung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes.
 - e) Entgegennahme des Jahresabschlusses.
 - f) Entlastung des Verwaltungsrates.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr stattfinden. Sie muss von der Verwaltungsratsvorsitzenden beziehungsweise dem Verwaltungsratsvorsitzenden fristgemäß einberufen werden. Die Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Verwaltungsrat es beschließt oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder durch einen schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag, dies beim Verwaltungsrat beantragt. Die Mitgliederversammlung kann per Videokonferenz durchgeführt werden, soweit keine Wahlen durchzuführen sind.
- (3) Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung ist mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinsmitgliedern zu übersenden.
Die Einladung mit unsignierter E-Mail genügt bei solchen Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse ausdrücklich zu diesem Zweck mitgeteilt haben. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift bzw. mitgeteilte E-Mailadresse.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von der Verwaltungsratsvorsitzenden beziehungsweise dem Verwaltungsratsvorsitzenden oder einer Stellvertreterin beziehungsweise einem Stellvertreter geleitet.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- (6) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitzuteilen.

- (7) Zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied Anträge stellen. Anträge müssen behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand in schriftlicher Form vorliegen. Die Übermittlung der Anträge kann auch per unsignierter E-Mail erfolgen.
- (8) Wahlen werden auf Antrag geheim vorgenommen.

Bei der Wahl der Verwaltungsratsvorsitzenden beziehungsweise des Verwaltungsratsvorsitzenden ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keiner der Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten die einfache Mehrheit, so ist in der Stichwahl diejenige Kandidatin beziehungsweise derjenige Kandidat gewählt, die beziehungsweise der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Vor der Wahl der übrigen Verwaltungsratsmitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder gemäß § 8 (3).

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrates sind die Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Würde die Zahl der zu wählenden Verwaltungsratsmitglieder durch Stimmengleichheit von Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten erhöht, die in den Verwaltungsrat gewählt wären, erfolgt insoweit eine Stichwahl.

Stimmenthaltungen werden jeweils nicht gezählt.

- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Mitglieder, die bezüglich des Gegenstandes der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter einer juristischen Person unmittelbar betroffen sind, können nicht abstimmen.
Geheime Abstimmungen werden durchgeführt, wenn fünf Mitglieder oder mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
- (10) Zu einem Beschluss über die Abberufung des Verwaltungsrates oder eines seiner Mitglieder ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln, zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden jeweils nicht gezählt.
- (11) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin beziehungsweise vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Über das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat ist das strategische Führungsorgan des Vereins und führt in dieser Funktion auch die Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstandes und begleitet diesen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.
- (2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Berufung und Abberufung des Vorstandes, Abschluss des Dienstvertrages mit dem Vorstand inklusive der Bestimmung der Höhe der Vergütung.
Regelung des Umfanges der Stellvertretungstätigkeit und der Stellvertretungsbefugnisse im Verhältnis zum hauptberuflichen Vorstandsmitglied.
 - b. Aufsicht und Kontrolle über den Vorstand.
 - c. Vereinbarung von Jahreszielen mit den Mitgliedern des Vorstandes, Erarbeitung der strategischen Konzepte gemeinsam mit dem Vorstand, sowie Überwachung der Umsetzung, insbesondere der fachlichen und inhaltlichen Entwicklung.

- d. Kontrolle der wirtschaftlichen Entwicklung des Vereins, insbesondere:
 - aa) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes,
 - bb) die Bestellung der vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannten Wirtschaftsprüferin beziehungsweise des vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannten Wirtschaftsprüfers,
 - cc) Entgegennahme und Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses,
 - dd) Beschlussempfehlung für die Mitgliederversammlung zur Entgegennahme des Jahresabschlusses.
 - e. Entlastung des Vorstands.
 - f. Zustimmung zu folgenden Maßnahmen des Vorstandes:
 - aa) Bauvorhaben,
 - bb) Betriebsträgerschaften,
 - cc) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - dd) Übernahme von Bürgschaften,
 - ee) Eingehen von Verbindlichkeiten.
 - g. Entgegennahme und Genehmigung des vom Vorstand erstellten Jahresberichtes.
 - h. Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - i. Zustimmung zur Geschäftsordnung für den Vorstand.
 - j. Abschluss, Änderung und Aufhebung der Dienstverträge für die Vorstandsmitglieder.
- (3) Der Verwaltungsrat besteht aus einer Verwaltungsratsvorsitzenden oder einem Verwaltungsratsvorsitzenden und einer stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden sowie mindestens drei weiteren, höchstens jedoch fünf weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen keine Vereinsmitglieder sein. Die Altersgrenze beträgt bei der Wahl in der Regel 75 Jahre. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand darf nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein.
 - (4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein Mitglied zuwählen.
 - (5) Der Verwaltungsrat wählt die stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende beziehungsweise den stellvertretenden Verwaltungsratsvorsitzenden aus seiner Mitte.
 - (6) Die Verwaltungsratsvorsitzende beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat schriftlich oder mündlich ein unter Angabe der Tagesordnung und leitet die Sitzungen. Sind die Verwaltungsratsvorsitzende beziehungsweise der Verwaltungsratsvorsitzende oder die stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende beziehungsweise der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende verhindert, können zwei Mitglieder den Verwaltungsrat unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände einberufen.
Der Verwaltungsrat muss einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder der Vorstand es unter Bekanntgabe der Beratungsgegenstände verlangen.
 - (7) Für Einladungen gilt eine Frist von sieben Tagen. Bei dringenden Anlässen kann die Einberufung mit einer Frist von drei Tagen erfolgen.
 - (8) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Für die Gültigkeit der Beschlüsse ist jedoch jeweils mindestens die Zustimmung von zwei Fünfteln der Anwesenden erforderlich.
 - (9) Mitglieder, die bezüglich des Gegenstandes der Beschlussfassung persönlich oder als Vertreterin beziehungsweise als Vertreter einer juristischen Person unmittelbar betroffen sind, können nicht abstimmen.
 - (10) Die Abstimmung geschieht durch Handzeichen, wenn nicht anders beschlossen wird. Bei Wahlen und bei Beschlussfassungen über Abberufungen wird auf Antrag geheim abgestimmt.

- (11) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates sind in einem Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleiterin beziehungsweise vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (12) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Inhalt der Geschäftsordnung können insbesondere Regelungen über ein Umlaufverfahren bei Abstimmungen sowie über Verwaltungsratssitzungen per Videokonferenz sein.
- (13) Die Verwaltungsratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglieder Aufwendungsersatz.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsmitglied, das alleinvertretungsberechtigt ist. Der Vorstand ist hauptberuflich tätig und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Für das Vorstandsmitglied gilt die gesetzliche Altersgrenze der Sozialversicherung.
Das Vorstandsmitglied kann nicht Mitglied des Vereins und des Verwaltungsrates sein.
Mitglied des Vorstandes kann nur sein, wer bereit ist, dem Verein im Sinne evangelischer Diakonie zu dienen.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat berufen und abberufen.
- (3) Der Vorstand kann vom Verwaltungsrat aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates gebunden.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere über bestehende und zu erwartende finanzielle Risiken und sonstige Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für Abwesenheitszeiten aufgrund Urlaubs oder Krankheit die Führung der laufenden Geschäfte mittels Vollmacht auf eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Vereins zu übertragen.
- (7) Im Fall der längerfristigen, in der Regel über sechs Wochen hinausgehenden Verhinderung des Vorstandes wird der Verein vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates in allen wirtschaftsmäßigen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten vertreten.

§ 10

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.
- (3) Der Jahresabschluss ist durch eine vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannte Wirtschaftsprüferin beziehungsweise einen vom Diakonischen Werk Württemberg anerkannten Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

§ 11

Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und des Vorstandes

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder des Vorstandes bedarf im Innenverhältnis zur Vornahme entgeltlicher, eigener Rechtsgeschäfte mit dem Verein der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates.

Über solche Rechtsgeschäfte hat die Wirtschaftsprüferin als Abschlussprüferin beziehungsweise der Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer in dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zu berichten.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Eine ordnungsgemäße, unter Hinweis auf den Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ einberufene Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e.V. mit der Auflage zu, es zu unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne dieser Satzung im Tätigkeitsbereich des Vereins zu verwenden.

§ 13

Änderung und Ergänzung der Satzung

Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

§ 14

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks und der zu seiner Verwirklichung unternommenen Vereinstätigkeiten und der daraus erwachsenden Aufgaben. Die Verarbeitung kann auch automatisiert, etwa in der Beitragsverwaltung, erfolgen.
- (2) Einzelheiten können in einer vom Verwaltungsrat zu beschließenden Datenschutzordnung, die nicht Teil dieser Satzung ist, geregelt werden.